

## DIE AKTUELLE INFORMATION

Dieser Info-Dienst der SÜDVERS-GRUPPE dient Ihrer persönlichen Unterrichtung über Neuerungen aus der Versicherungspraxis. Für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Ausarbeitung leider keine Gewähr übernommen werden.

### Weihnachtsausgabe 2005

#### Wir informieren Sie über:

- Internationales Netzwerk expandiert weiter!
- Unruhen in Frankreich
- Neue Fahrzeugpapiere ab 01.10.2005
- Warum sollte sich der Maschinen- und Anlagenbauer nicht allein auf die Betriebshaftpflichtversicherung verlassen?
- Was Sie als Unternehmer über die Employment Practices Liability Insurance - kurz EPLI - wissen sollten!
- Sicherheit und Brandschutz - Folge 1
- Zentralregulierung
- Elektroschrottverordnung
- Voller Beitragssatz für Betriebsrentner ist verfassungsgemäß!
- Abfindungsklauseln in Pensionszusagen anpassen!
- H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 10

#### IMPRESSUM:

#### SÜDVERS GMBH Assekuranzmakler

HRB 195 Freiburg,  
Ust.-ID-Nr.: DE 214105906  
Hauptsitz: Am Altberg 1-3  
79280 Au bei Freiburg

Tel: +49 (0)761 4582-0  
Fax: +49 (0)761 4582-330  
info@suedvers.de  
www.suedvers.de

#### Eiffe & Moos GmbH & Co. KG

Assekuranzmakler seit 1863

Baumwall 3  
20459 Hamburg

Tel: +49 (0)40 374743-0  
Fax: +49 (0)40 374743-50  
www.eiffemoos.de



**Manfred Karle**

Geschäftsführender  
Gesellschafter der  
SÜDVERS-GRUPPE

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vielleicht haben das Tempo und die Anforderungen unserer Zeit auch Ihnen an manchen Tagen Nerven gekostet. So hektisch auch mancher Arbeitstag in diesem Jahr verlaufen ist, es blieb Zeit genug für menschliche Kontakte. Dafür sind wir dankbar. Es ist nicht allein ausschlaggebend wie geschickt wir die Tagesgeschäfte erledigen, wichtig ist, in welchem Geist wir es tun.

Weihnachten wurde auch immer die „stille Zeit“ genannt. Was haben wir mit unserer hektischen Betriebsamkeit daraus gemacht?

#### In eigener Sache

### Internationales Netzwerk expandiert weiter!

**Erstmalig in der Geschichte des Worldwide Broker Network – WBN stieg das weltweite Prämienvolumen aller Mitgliedsfirmen über 22,5 Mrd. US\$. Damit zählt WBN zu den 6 größten internationalen Netzwerken der Welt. WBN stellt heute seine Dienstleistung in 48 Ländern mit 53 Mitgliedsfirmen zur Verfügung. In allen Industrienationen ist man vertreten.**

Im Oktober 2005 war Tagungsort für die 2mal jährlich stattfindende Konferenz Schwangau, Bayern. Die Teilnehmer kamen aus fast allen Ländern nach Deutschland. Ziel ist es, die Geschehnisse des Netzwerkes weiter nach vorne zu bringen. Das Besondere an WBN ist die „persönliche Note“. So kennen sich alle Ansprechpartner und Inhaber sowie CEO's und COO's der Mitgliedsfirmen persönlich und treffen sich auf oberster Ebene regelmäßig.

Für die Gestaltung internationaler Pro-

Aber unsere Mutter sagte immer: „Ohne den Weihnachtsstress würde auch etwas fehlen“. Tatsächlich ist es ihr immer gelungen, uns Kindern nach allen geschäftigen Vorbereitungen einen stillen, besinnlichen Weihnachtsabend zu beschern.

Im Namen der Geschäftsführung und aller Mitarbeiter der SÜDVERS-GRUPPE danke ich Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns auch in diesem Jahr entgegengebracht haben und das uns eine Verpflichtung ist.

*Fröhliche Weihnachten, Gesundheit und  
Zufriedenheit im neuen Jahr*

wünscht Ihnen

Ihr Manfred Karle



Stolz ist man auf die immense Expansion. So konnten in Schwangau folgende neue Mitglieder gewonnen werden:

- HRH - Hilb, Rogal and Hobbs, Gainesville Florida (USA)
- Wachovia – Palmer & Cay, Charlotte North Carolina (USA)
- Makler S.A. – Buenos Aires (Argentinien)
- Correcol Corredores Colombianos des Seguros S.A. (Kolumbien)

- Prudent Insurance Brokers PVT. LTD. (Indien)

Für die strategische Ausrichtung des Netzwerkes ist das Executive Committee zuständig, in dem Florian Karle, Geschäftsführer der SÜDVERS-GRUPPE, für die Bereiche Business Development und Strukturen der Subcommittees verantwortlich ist.

*Florian Karle*  
Tel. +49 (0)761 4582-200  
florian.karle@suedvers.de

## Sachversicherung

### Unruhen in Frankreich

#### Die aktuelle Situation in Frankreich nehmen wir zum Anlass über die Auswirkung auf den Versicherungsschutz zu informieren.

Die Situation in Frankreich wird in Brennpunkten der Ausschreitungen als so genannte „Innere Unruhen“ definiert. Die Versicherer sehen in ihren Versicherungsbedingungen in den meisten Fällen für derartige Risiken keinen Versicherungsschutz vor. Die Versicherungsbedingungen schließen den Versicherungsschutz aus für Schäden durch **Aufbruch, Innere Unruhen, Kriegsergebnisse und Verfügung von hoher Hand**.

Während die Sachversicherung für stationäre Risiken nach deutschen Bedingungen Versicherungsschutz für innere Unruhen im Rahmen der EC-Deckung (Extended Coverage, ergänzende Gefahren zur Feuerversicherung) bietet, wird bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Versicherungsschutz eingeschränkt:

- Die Kraftfahrtversicherung gewährt üblicherweise keinen Versicherungsschutz in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung.
- Die Transportwaren-Versicherung sieht einen Einschluss des Risikos über die so genannte Streik- und Aufbruchklausel (DTV-Güter 2004) Versicherungsschutz vor - wenn vereinbart.
- Die Verkehrshaftungsversicherung für das Haftungsrisiko von Spediteuren und Frachtführern für Güterschäden am beförderten Gut versichert die Schäden durch innere Unruhen **nicht**.

Inwieweit eine Haftung und Versicherungsschutz im Einzelfall greift, kann im Falle von inneren Unruhen nicht abschließend beantwortet werden.

Die Ausgangssituation für den Versicherungsschutz ist: keine Deckung bzw. keine Haftung!

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Krisengebiete weiträumig zu umfahren.

#### Begriffsdefinitionen:

Unter **Aufbruch** versteht man die Zusammenrottung eines nicht unerheblichen Bevölkerungsanteils, um einen gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt zu führen. Schäden durch **Aufbruch** sind in verschiedenen Versicherungssparten, z.B. in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung von der Erstattung ausgeschlossen.

**Innere Unruhen:** Neben dem Krieg gilt auch die innere Unruhe als Ausschlussstatbestand der meisten Versicherungsbedingungen. Unter innerer Unruhe wird eine Störung der öffentlichen Ordnung und Ausübung von Gewalttaten durch erhebliche Teile eines Volkes verstanden. Dazu gehören Schäden wie Zerstörung, Beschädigung und Wegnahme von Sachen in Zusammenhang mit der inneren Unruhe. Die Abgrenzung zu einzelnen Gewaltakten wie anlässlich einer gewalttätigen Demonstration einerseits und einem Krieg andererseits stellt sich in der Praxis als nicht ganz einfach dar.

Unter einer **Verfügung von hoher Hand** wird eine berechtigte oder unberechtigte Maßnahme der Staatsgewalt verstanden (z.B. Beschlagnahme). Schäden durch eine **Verfügung von hoher Hand** sind in verschiedenen Versicherungssparten, z.B. in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung von der Erstattung ausgeschlossen.

*Wolfgang Koppitz*  
Tel. +49 (0)761 4582-120  
wolfgang.koppitz@suedvers.de

## In aller Kürze!

### Neue Fahrzeugpapiere ab 01.10.2005

Seit dem 01.10.2005 gibt es in Deutschland neue Fahrzeugpapiere. Damit wurde eine EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Zulassungsdokumente in den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Vorteile sind die höhere Fälschungssicherheit durch Sicherheitsmerkmale wie einem Wasserzeichen, Mikroschriften, unter UV-Licht sichtbarem Bundesadler sowie diversen sichtbaren und nicht sichtbaren fluoreszierenden Fasern. Damit lässt sich ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Kraftfahrzeugkriminalität leisten.

#### Was sich geändert hat:

Der bisherige Fahrzeugschein wurde durch die „Zulassungsbescheinigung Teil I“ ersetzt. Dieser ist doppelseitig und beinhaltet deutlich mehr Informationen als der bisherige Fahrzeugschein.

Der Fahrzeugbrief wird durch die „Zulassungsbescheinigung Teil II“ ersetzt und ist lediglich einseitig (DIN A 4) und beinhaltet weniger Informationen als bisher. Zum Beispiel werden nur noch 2 Halternamentlich und die gesamten Halter als Zahl ausgewiesen.

Auch die Handhabung der neuen Fahrzeugpapiere ändert sich. Bisher wurde bei der Abmeldung eines Fahrzeugs der Fahrzeugschein durch die Zulassungsbehörde eingezogen, die Abmeldung im Brief vermerkt und eine Stilllegungsbescheinigung ausgestellt. Ab sofort wird die Stilllegung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein) eingetragen und beide Dokumente wieder ausgehändigt. Dem Fahrzeughalter stehen so auch bei einem stillgelegten Fahrzeug stets Teil I und Teil II (ehemals Fahrzeugbrief) der Zulassungsbescheinigung zur Verfügung. Eine separate Stilllegungsbescheinigung gibt es zukünftig nicht mehr. Die alten Zulassungspapiere behalten die Gültigkeit.

Nur wer einen Wagen zulässt, umzieht oder Änderungen in den Fahrzeugpapieren eintragen lässt, erhält die neuen Dokumente und zwar stets alle beide gleichzeitig. Ein Nebeneinander von alten und neuen Papieren ist nicht möglich.

*Thomas Kast*  
Tel. +49 (0)761 4582-121  
thomas.kast@suedvers.de

## Haftpflichtversicherung

### Warum sollte sich der Maschinen- und Anlagenbauer nicht allein auf die Betriebshaftpflichtversicherung verlassen?

#### Die Lücke kann durch die Montageversicherung geschlossen werden!

Einige Schadenbeispiele sollen Ihnen die Abgrenzung zwischen der Betriebshaftpflichtversicherung und der Montageversicherung aufzeigen:

##### Beispiel 1:

Der Versicherungsnehmer ist zur Anlieferung und Aufstellung einer Maschine beim Abnehmer beauftragt. Er bewegt die Maschinenteile so ungeschickt, dass er dabei an eine andere Maschine stößt und diese beschädigt.

Im Rahmen der **Betriebshaftpflichtversicherung** ist die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit schuldhaft verursacht hat, versichert.

##### Beispiel 2:

Der Versicherungsnehmer ist zur Anlieferung und Aufstellung einer Maschine beim Abnehmer beauftragt und beschädigt beim Aufstellen der Maschine diese selbst.

*Erfüllungsansprüche aus der direkten Vertragserfüllung* (gemäß Auftrag), also Schäden an den vom Versicherungs-

nehmer *hergestellten, bearbeiteten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen* sind in der **Betriebshaftpflichtversicherung** vom Versicherungsschutz *ausgeschlossen*. Auch ist die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (z.B. Nachbesserung etc.) nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt.

Die **Montageversicherung** hingegen leistet Ersatz für einen Sachschaden bei der Montage/Reparatur an der versicherten Sache/Leistung. Voraussetzung ist, dass der Schaden unvorhergesehen und plötzlich eingetreten ist.

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers je an seinen Lieferungen (hier Maschine) und Leistungen (Aufstellen der Maschine/Montage), d.h. Versicherungsschutz besteht in Höhe des Auftragswertes. Dieser setzt sich aus dem Kontraktpreis (Preis für sämtliche Lieferungen und Leistungen) zusammen.

##### Beispiel 3:

Der Versicherungsnehmer ist beauftragt, beim Abnehmer einen Maschinenanbau vorzunehmen. Während der Montagearbeiten beschädigt er die Maschine

und **gleichzeitig** die Hallenwand des Abnehmers.

In den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) gilt der Ausschluss nach § 41 Nr. 6b) für solche Schäden, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers **an** (genau) *diesen* Sachen (hier Maschine) durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung etc. entstanden sind.

Der weitere Schaden (hier Hallenwand) kann durch die *Tätigkeitsschadenklausel* – mit Sublimit und Selbstbeteiligung – wieder eingeschlossen werden.

Versicherungsschutz bietet auch die Klausel „Fremde Sachen“ zur **Montageversicherung** (fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung und außerdem nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Schadenverursachers sind).

#### Das Fazit:

Die **Montageversicherung** überschneidet sich in Teilbereichen mit eventuell anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen, ist aber der kompakteste und umfangreichste "Problemlöser" für **Ihren Eigenschaden**.

Silke Köpf

Tel. +49 (0)7152 9262-210  
silke.koepf@suedvers.de

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### Was Sie als Unternehmer über die Employment Practices Liability Insurance - kurz EPLI genannt - wissen sollten!

Im weitesten Sinne geht es bei den sog. EPLI-Risiken um die Haftung des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen. Dabei kann es sich sowohl um Ansprüche von Mitarbeitern gegen andere Mitarbeiter und/oder das eigene Unternehmen handeln.

Die Schadensersatzansprüche materieller und immaterieller Art, die von Arbeitnehmern wegen Diskriminierung geltend gemacht werden, können basieren auf unterschiedlicher Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, einer Rasse, Religion, Alter etc. Aber auch unzulässige Kündigungen, Verwehrung von Aufstiegschancen etc. können zu solchen Ansprüchen führen.

Diese Problematik stellt sich primär in den USA.

Auch in anderen Common-Law Ländern wie zum Beispiel UK, Kanada und Australien gibt es diese Ansprüche. Bedingt durch EU-Direktiven/EU-Gesetzgebung ist in der EU eine Zunahme dieser Ansprüche festzustellen.

Zum Beispiel wurde in Deutschland im Jahr 2000 Schadenersatzansprüche gegen die Kamps AG geltend gemacht. Deren Höhe wurden nicht bekannt gegeben. In der Schweiz wurde gegen das Hotel Glockenhof im Jahr 1998 Ansprüche in Höhe von 80.000 CHF gestellt.

#### **USA**

Insbesondere in den USA haben in der Vergangenheit Schadensfälle wegen Arbeitgeberhaftung zu immensen Schadenersatzzahlungen geführt. Beispielhaft seien erwähnt die Klagen gegen Coca Cola und Microsoft wegen rassistischer Diskriminierung.

Coca Cola musste Schadenersatz in Höhe von ca. 192,5 Mio. US\$ leisten.

Die Schadenersatzansprüche gegen Microsoft belaufen sich auf 5 Mio. US\$.

Der Unternehmer in den USA hat aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung (Supreme Court) dafür Sorge zu tragen, dass Beschwerde- und Reportingstrukturen entwickelt werden, um EPLI-Fälle zu vermeiden. Nur wenn entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen sind und auch die Mitarbeiter entsprechend trainiert und informiert sind, braucht sich der Arbeitgeber EPLI-relevantes Verhalten von Mitarbeitern untereinander oder von Vorgesetzten gegenüber anderen Mitarbeitern nicht zurechnen zu lassen.

In USA wird das Risiko noch verschärft durch die Erweiterung der Diskriminierungsgründe und die Ausdehnung der

Anspruchsberechtigung auf Dritte.

#### **Großbritannien**

Auch hier ist mit einer Verschärfung des Risikos zu rechnen. Großbritannien musste aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes die Höchstentschädigungsbegrenzung für Schadenersatzansprüche wegen Diskriminierung aufheben.

#### **Versicherungsschutz**

- Es besteht kein Versicherungsschutz über die BHV.
- Es besteht kein ausreichender Versicherungsschutz über eine D&O Police. Im Rahmen einer D&O Police ist allenfalls die persönliche EPLI der mitversicherten Personen gedeckt. Deshalb ist ein spezielles Konzept notwendig.

- Das Deckungskonzept ist relativ neu, weshalb sich keine einheitlichen Tarife entwickelt haben.
- Häufig beurteilt sich das Risiko nach folgenden Faktoren:
  - Branche
  - Umsatz
  - Gehälterstruktur

Praxiserfahrene Versicherer in diesem Bereich sind zum Beispiel die Chubb und die AIG.

Bei Internationalen Haftpflichtprogrammen sind unsere Auslandspartner aufgefördert, dieses Thema mit den Kunden vor Ort zu besprechen.

*Brigitte Rök*

Tel.: +49 (0)761 4582-204  
brigitte.roek@suedvers.de

## **Sachversicherung**

### **Sicherheit und Brandschutz - Folge 1**

#### **Brandschutzmaßnahmen bei Ausfall bzw. Außerbetriebnahme Ihrer Sprinkleranlage**

Wenn Ihre Sprinkleranlage im Ganzen oder in einzelnen Anlagenteilen vorübergehend außer Betrieb genommen wird, müssen Sie die Dauer der Unterbrechung SÜDVERS und der örtlich zuständigen Feuerwehr mitteilen. Es handelt sich hierbei um eine Gefahrerhöhung, die dem Versicherer anzuzeigen ist. Im Schadenfall, der in Kausalzusammenhang zur nicht gemeldeten Gefahrerhöhung steht, wäre Ihr Versicherer bei Nichtmeldung laut Bedingungen leistungsfrei.

Im Rahmen Ihres Feuer-Vertrages sind Sie verpflichtet:

- bei Störungen der Anlage nur den defekten Teil außer Betrieb zu nehmen
- für die Dauer der Störung/Außerbetriebnahme geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen
- Störungen/Außerbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen
- Störungen sofort zu beseitigen

Wir informieren daher Ihren Feuerversicherer, um für die Zeit der Außerbetriebnahme uneingeschränkter Versicherungsschutz für Sie zu beantragen.

**Bitte melden Sie uns deshalb unverzüglich die Störung bzw. Außerbetriebnahme Ihrer Anlage!**

Gerne stellen wir Ihnen hierfür unser

Meldeblatt zur Verfügung. Unabhängig von dieser Meldepflicht müssen Sie für die Zeit der Außerbetriebnahme folgende Sicherheitsmaßnahmen treffen:

#### Technische Maßnahmen:

Es sind nur die Teile der Sprinkleranlage außer Betrieb zu nehmen, welche unmittelbar von den Reparatur- und / oder Wartungsarbeiten betroffen sind.

#### Arbeiten am Rohrnetz der Sprinkleranlage:

Nach Möglichkeit ist nur eine Ventilgruppe der Sprinkleranlage außer Betrieb zu nehmen. Erstreckt sich der Schutzbereich einer Ventilgruppe über mehrere Räume, so ist durch entsprechende Maßnahmen (Blindflansche, Schutzkappen o. ä.) das Sprinklerrohrnetz nur in den Räumen abzutrennen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden.

#### Abschalten oder Ausfall der Wasserversorgung:

Bei Sprinkleranlagen mit nur einer Wasserversorgung ist die Löschwasserversorgung in den von der Abschaltung betroffenen Bereichen mit entsprechenden Brandschutzmaßnahmen, z. B. Bereithalten von Schläuchen und Strahlrohren, sicherzustellen.

Besitzen derartige Sprinkleranlagen einen Feuerwehranschluss, so ist zwi-

schen diesem und dem nächsten Hydranten eine Schlauchverbindung, ggf. unter Einschaltung einer Druckerhöhungspumpe, herzustellen.

Bei Sprinkleranlagen mit mehreren Wasserversorgungen kann auf vorgenannte Maßnahmen verzichtet werden, wenn mindestens eine Wasserversorgung betriebsbereit ist.

#### Organisatorische Maßnahmen:

Der Zeitraum der Abschaltung ist so kurz wie möglich zu halten. Arbeitsunterbrechungen durch Nachtstunden, Wochenenden oder Feiertage sollten vermieden werden. Sind längere Arbeitsunterbrechungen unumgänglich, so sind in regelmäßigen Abständen zusätzliche Kontrollgänge durchzuführen.

In den von der Abschaltung der Sprinkleranlage betroffenen Bereichen ist die Belegschaft auf die Außerbetriebnahme und die damit verbundene Gefahrerhöhung hinzuweisen. Die an den vorhandenen Feuerlöschgeräten ausgebildeten Belegschaftsmitglieder sind in ständiger Bereitschaft zu halten.

Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten) sollten vermieden bzw. nur bei strenger Beachtung der Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten durchgeführt werden. Bitte berücksichtigen Sie bei Arbeiten von Fremdfirmen daher dringend die Ausstellung eines Schweißerlaubnscheines.

*Heike Schulz-Podleschak*  
Tel. +49 (0)7152 9262-210  
heike.schulz@suedvers.de

## Kreditversicherung

## Zentralregulierung

### 1. Was ist Zentralregulierung?

Die Zentralregulierung ist ein Abrechnungssystem, das den Zahlungsverkehr zwischen Lieferanten und Mitgliedern bzw. Gesellschaften eines Einkaufsverbandes deutlich vereinfacht und nachhaltig verbessert. Viele Lieferungen und Rechnungen werden nur mit einer Zahlung beglichen. Die Mitglieder erhalten wie gewohnt die Waren und die Originalrechnung vom Lieferanten. Gleichzeitig senden die Lieferanten eine Rechnungskopie an den Zentralregulierer. Dieser stellt die Rechnungen in die Debitorenkonten der Mitglieder ein, nimmt die Zahlung der Mitglieder entgegen und reguliert die Lieferanten innerhalb der ersten Zahlungskondition.

### 2. Ziel der Zentralregulierung

Schon seit vielen Jahren ist im Einzelhandel der Verdrängungswettbewerb in vollem Gange. Großkonzerne reagieren, indem sie ihre Aktivitäten bündeln, um so mit mehr Volumen auch der internationalen Herausforderung entgegentreten zu können.

Mittelständische Unternehmen haben nur dann eine Chance dieser Konzentration von Geld und Volumen zu widerstehen, wenn sie selbst neue Konzepte anwenden. Eines davon ist die Bildung von Einkaufsverbänden und Kooperationen. Gleichgültig in welcher Form eine Kooperation gegründet ist, ob als Verband, Verbund, Interessengemeinschaft, Genossenschaft oder Verein.

Meist wird zur Koordination eine Zentralstelle eingerichtet, die die Interessen aller Beteiligten artikuliert und wahrnimmt. Eine der Aufgaben einer solchen Zentralstelle kann dann auch sein, gegenüber den Lieferanten als Partner für den Einkauf, aber auch für die Zahlungsabwicklung (Zentralregulierung) aufzutreten.

### 3. Aufgaben des Zentralregulierers

Im Rahmen eines Vollservicevertrages übernimmt der externe Zentralregulierer das Buchen und Regulieren der vom Mitglied bestätigten Lieferantenforderungen und das unbeschränkte Ausfallrisiko für die Mitglieder gegenüber den Lieferanten. Um die Risikoübernahme darzustellen, hat sich das sog. Kaufmodell am Markt durchgesetzt.

Bei dem Kaufmodell verpflichtet sich der Zentralregulierer, alle Forderungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzukaufen.

Der Lieferant bietet seine Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen dem Zentralregulierer zum Kauf an. Dieser erklärt die Annahme durch Erfüllung der Kaufpreisschuld für diese Forderung. Der Lieferant tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung des Kaufpreises die Forderung bei Entstehung an den Zentralregulierer ab, der die Abtretung annimmt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Auch das Mitglied stimmt der Abtretung zu. Durch den Kauf werden die Forderungen zu Vermögenswerten des Zentralregulierers, der damit hierfür auch buchführungspflichtig wird.

Wichtig ist, dass damit auch das mit der Forderung verbundene Bonitätsrisiko, bezogen auf die Mitglieder, auf den Zentralregulierer übergeht.

Fazit: Für den Lieferanten erreicht sein Verkauf fast Bargeschäftscharakter.

### 4. Die Dienstleistungsfunktion

Zahlreiche Lieferungen und Rechnungen eines Lieferanten werden zu den festgelegten Zahlterminen in nur einer Summe beglichen. Die Mitglieder erhalten wie gewohnt Ware und Originalrechnungunterlagen vom Lieferanten. Gleichzeitig erhält der Zentralregulierer eine Rechnungskopie oder die Daten mittels Datenträger oder Datenfernübertragung von den Mitgliedern oder direkt vom Lieferanten. Die Forderungen werden vom Zentralregulierer auf den Debitorenkonten der Mitglieder erfasst. Er nimmt die Zahlungen entgegen und reguliert den Lieferanten innerhalb der vereinbarten ersten Kondition. Alle Kooperationsmitglieder werden Skontozahler und verbessern ihr Image.

#### Vorteile für den Lieferanten:

- Zuverlässige Finanzdisposition durch pünktliche Zahlungstermine
- Wegfall des Mahnwesens für diesen Bereich
- Wegfall der Kosten für die Kreditversicherung und der Bonitätsprüfung

Einkauf und Lieferung sowie Rechnungslegung und Rechnungsprüfung werden selbstverständlich direkt zwischen den

Beteiligten - Kooperationspartner und Lieferanten - abgewickelt. Der Zentralregulierer stellt den Mitgliedern in fest definierten Abständen die Daten der Abrechnung zur Verfügung, die diese dann mit ihren eigenen Daten vergleichen und abstimmen. Forderungen, die nicht anerkannt werden, werden erst nach Erledigung der Mängel an den Lieferanten reguliert und auch erst dann vom Mitglied an den Zentralregulierer bezahlt.

### 5. Wie werden die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten abgeglichen?

#### Das Bestätigungsverfahren

Lastschriften und Gutschriften werden ausschließlich vom Lieferanten erstellt und an den Zentralregulierer eingereicht. Die Anerkennung bleibt aber dem Mitglied vorbehalten.

#### Das Selbstgutschriftverfahren

Hier erstellt das Mitglied bei Nichtanerkennung einer Rechnung eine sog. Selbstgutschrift zur Verrechnung und Annullierung der mangelhaften oder unberechtigten Rechnungsstellung. Durch sog. Selbstbelastungen können Korrekturen von eventuell zu hoch in Abzug gebrachten Gutschriften zur Verrechnung eingereicht werden. Der Zentralregulierer erkennt grundsätzlich nur die Gutschriften und Belastungen jeder Mitglieder und nicht die der Lieferanten an. Der Grad der Dienstleistung hängt jedoch von verschiedenen Komponenten und Bausteinen ab und ist mit dem jeweiligen Zentralregulierer zu verhandeln.

#### Die Finanzierungsfunktion

Unabhängig von der Tatsache, ob das Mitglied der Kooperation längere Zahlungsziele in Anspruch nimmt, zahlt der Zentralregulierer in der ersten Kondition an den Lieferanten und nutzt bestmögliche Skontomöglichkeiten aus. Um optimale Finanzierungsvorteile für das Mitglied der Kooperation zu erreichen sind folgende Varianten mit dem Zahlungsregulierer zu besprechen.

#### Wechselzahlung

Der Zentralregulierer hat Bankstatus, so besteht die Möglichkeit der Einräumung eines Wechselobligos für das Mitglied. Nach Bonitätsprüfung wird für das

Mitglied ein entsprechend limitierter Wechselkreditrahmen eingeräumt, der dann durch Akzente in Anspruch genommen werden kann. Die normalen Wechseldiskontspesen sind dann vom Mitglied zu entrichten.

#### Offenes Zahlungsziel

Die Mitglieder können gegen Erstattung eines Zinsäquivalents die Nettozahlungskonditionen ausnutzen. Bei Verlängerung

des Zahlungsziels für die Mitglieder erfolgt die Regulierung der Kooperationslieferanten grundsätzlich innerhalb der ersten Kondition.

#### Die Delkrederefunktion

In der Regel ist die Zentralregulierung mit einer Delkredereübernahme verbunden. Nach Bonitätsprüfung und Übernahme in den Zentralregulierungsverbund durch den Zentralregulierer,

übernimmt dieser den 100% Delkredereschutz gegenüber den Kooperationslieferanten. Die Bonitätsprüfung wird im Rahmen der Zusammenarbeit immer wieder erneuert.

*Andreas Blömer*

Tel. +49 (0) 761 4582-320

andreas.bloemer@suedvers.de

## Kreditversicherung

### Umsetzung der europäischen WEEE-Richtlinie in das deutsche Recht

#### „Insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Elektronikgeräten (B to C)“

Mit der Umsetzung der europäischen WEEE Richtlinie sollen dank der Rücknahmeverpflichtung ab März 2006 jährlich mindestens 3,2 Millionen Tonnen Elektro- und Elektronikschrott alleine in Deutschland eingesammelt werden.

In Deutschland sind somit tausende Unternehmen direkt von der WEEE Richtlinie beziehungsweise vom ElektroG betroffen. Die WEEE Richtlinie ist in dem am 24. März 2005 in Kraft getretenen Elektro und Elektrogerätegesetz (ElektroG) umgesetzt worden.

Dieses sieht unter anderem vor, dass ab dem 24. November 2005 alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die in privaten Haushalten genutzt werden können, nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 24

Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) verpflichtet sind, eine insolvenz sicherere Garantie für Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der von ihnen verkauften Geräte nachzuweisen.

Der Nachweis der Garantie erfolgt gegenüber der Stiftung ElektroAltgeräte Register (EAR). Eine solche Garantie wird unter anderem (nur für Umlagefinanzierer) von der Versicherungswirtschaft in Form von Kautionsbürgschaften angeboten. Diese Kautionsbürgschaften für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG (KTV-WEE) werden auf einen Treuhänder/ Bürgschaftsnehmer in Höhe des jeweiligen gewünschten Bürgschaftslimits ausgestellt. Unternehmen, die mit dieser Auflage noch in Verzug sind,

können auf eine Verlängerung der Frist hoffen.

Zur Zeit gilt allerdings noch der 23.11.05 als letzte Frist für die Einreichung der Garantie bei der EAR.

Wer sich noch beeilen möchte, sollte vorab folgende Punkte klären:

- Welcher Kautionsversicherer bietet diese Dienstleistung an?
- Wer ist der Treuhänder (möglich ist jede zuverlässige, neutrale und handlungsfähige natürliche oder juristische Person z. B. Rechtsanwalt, Notar etc.)?
- Wie lautet die WEEE Reg.-Nr. DE (wird mit Abschluss des Treuhandvertrages vergeben)?
- Höhe des Garantiebetrages (EAR-Regelbuch dort Regel 02-003)?
- Mittlere Nutzungsdauer der Geräte?

Sollten Sie noch Tipps benötigen, rufen Sie uns gerne an.

*Volker Thiele*

Tel.: +49 (0)761 4582-317

volker.thiele@suedvers.de

## Krankenversicherung

### Voller Beitragssatz für Betriebsrentner ist verfassungsgemäß!

Für Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, galt bisher folgende Regelung:

Für Betriebsrenten und andere Versorgungsleistungen des früheren Arbeitgebers mussten die Rentner nur den halben Beitrag zur Krankenversicherung zahlen.

Seit dem 1. Januar 2004 gilt diese Regelung jedoch nicht mehr. Betriebsrentner müssen nun für ihre Versorgungsbezüge den vollen allgemeinen

Beitragssatz der Krankenkasse entrichten. Vielen Betroffenen stellte sich dabei vor allem eine Frage: Ist dies überhaupt verfassungsgemäß? Das Bundessozialgericht entschied nun: ja! Gegen diese gesetzliche Neuregelung bestehen laut dem Bundessozialgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nach Meinung der Richter war eine so genannte Übergangsfrist nicht notwendig. Damit hat das Bundessozialgericht die Musterklage des Sozialverband Deutschland (SoVD) abge-

wiesen (BSG-Urteil vom 24. August 2005, Az. B 12 KR 29/04 R).

Das letzte Wort ist mit diesem Urteil aber noch nicht gesprochen worden. Der SoVD hat bereits angekündigt, gegen diese Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Wir werden Sie natürlich über die weiteren Ergebnisse dieses Streitpunktes informieren!

*Daniela Senn*

Tel.: +49 (0)761 4582-104

daniela.senn@suedvers.de

## Betriebliche Altersversorgung

### Abfindungsklauseln in Pensionszusagen unbedingt bis zum 31. Dezember 2005 anpassen!

Vereinbarungen zur Abfindung von Versorgungsleistungen werden von den Finanzbehörden verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Steuerschädlichkeit geprüft.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat daher mit Schreiben vom 6. April 2005 (Geschäftszeichen: IV B 2 – S 2176 – 10/05) - siehe [Die Aktuelle Information](#), Ausgabe 2/2005 - und ergänzend mit Schreiben vom 01.09.2005 (Geschäftszeichen: IV B 2 – S 2176 – 48/05) zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6a EStG Stellung genommen.

Kapitalabfindungsklauseln, die als steuerschädlicher Vorbehalt gewertet werden, führen zur vollständigen, gewinnerhöhenden Auflösung der gebildeten Pensionsrückstellungen.

#### Empfehlung:

Grundsätzlich empfehlen wir, von einer Abfindungsklausel - auch einvernehmlicher Natur - Abstand zu nehmen.

Aus Vertrauensschutzgründen lässt die Finanzverwaltung bei derzeit noch steuerschädlichen Abfindungsvereinbarungen die Möglichkeit zu, diese bis zum

**31. Dezember 2005**

anzupassen!

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass

kein steuerschädlicher Vorbehalt besteht, sollte unter Bezugnahme auf die beiden BMF-Schreiben eine verbindliche Auskunft (§42e EStG) beim Betriebsstättenfinanzamt eingeholt werden.

Ändern Sie Ihre Zusagen im Interesse der steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellungen entsprechend den Vorgaben der BMF-Schreiben schnellstmöglich. Der Ausgang eines Rechtsstreits wäre äußerst ungewiss.

Bitte sprechen Sie unverzüglich Ihren Steuerberater oder die Sie rechtsberatenden Juristen an.

*Ewald Steinmann*

Tel. +49 (0)761 4582-109

ewald.steinmann@suedvers.de

## Immobilienfonds

### Gute Gründe für die „H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 10“ - Ein Fonds der Superlative

„Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nahe?“ Am 07.11.2005 startete die Platzierung des neuen H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 10. Mit einem Investitionsvolumen von rund 678 Mio. € der bislang größte H.F.S.-Fonds aller Zeiten.

#### Risikostreuung auf drei Top-Standorte

Die Investition erfolgt in drei Immobilien, die durchschnittlich für rd. 17,4 Jahre vermietet sind. Bedeutendster Mieter ist z.B. das Bundesland Hessen, dass die gesamte Fondsimmoblie in Frankfurt (ca. 45,7% des Fondsvolumens) für 30 Jahre fest angemietet hat.

Die beiden anderen Immobilien, die Bahnhofspassagen Potsdam und „Das Schloss“ in Berlin, sind moderne Einkaufs-center, die durch ihre Lagen am Hauptbahnhof der Landeshauptstadt Potsdam bzw. an einer der frequentiertesten Einkaufsstraßen Berlins, der Schloßstraße, besonders hervorstechen. Mehr als 150 verschiedene Mieter werden hier beherbergt

#### Optimierte Beteiligungsvarianten

Den Anlegern steht das individuelle Wahlrecht zu, durch Verzicht auf die anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnisse geplante Anfangsausschüttungen von 6,5% erstmals für 2007 zu erhalten. Bei Teilnahme an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen für 2005/2006 in Höhe von ca. 37,9% bis 63,2% (in Abhängigkeit von der Einzahlungshöhe auf das Zeichnungskapital) betragen die geplanten anfänglichen Ausschüttungen 6% p.a., erstmals für 2007.

#### Flexibilität nahezu ohne Grenzen

Dieses Beteiligungsangebot zeichnet sich hinsichtlich seiner Flexibilität, durch

das nach wie vor einzigartige Flex-Cash-Konzept der H.F.S. aus. Damit besteht für den Anleger die Möglichkeit, die Einzahlungsrate auf bis zu 60% zzgl. 5% Agio zu reduzieren. Neben Thesaurierungsmodellen für die Ausschüttungen können auch Sonderausschüttungen bei einem individuellen Liquiditätsbedarf von bis zu 40% des Zeichnungskapitals unabhängig von der Ertragslage der Fondsgesellschaft vorgenommen werden. Durch den bei der H.F.S. seit über 13 Jahren funktionierenden Zweitmarkt können Anleger bei planmäßiger wirtschaftlicher Entwicklung grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt aus ihrer Beteiligung zum Verkehrswert aussteigen.

**Ein Top-Angebot, an dem man mit Beteiligungen ab € 10.000,- teilhaben kann.**

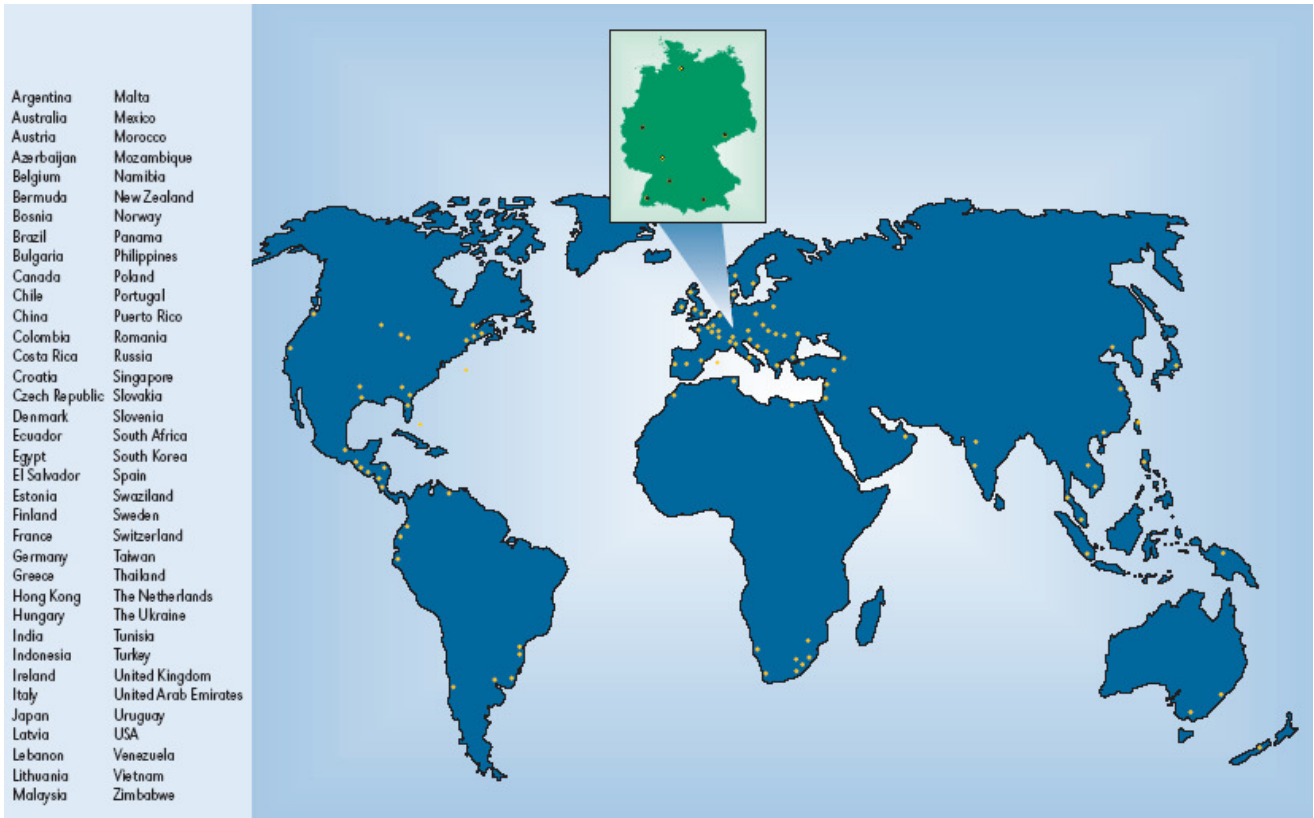
**Unsere Empfehlung lautet: Hier darf es ruhig auch ein bisschen mehr sein!**

*Stefan Soemmer*

Tel. +49 (0)6151 13096-10

stefan.soemmer@suedvers.de

## Unsere internationale Präsenz



## Unsere Büros in Deutschland

